



Definitionen:

GenossenschafterInnen: Personen, die der Gemüsegenossenschaft durch den Kauf von mindestens einem Anteilsschein beigetreten sind. Genossenschafter sind nicht automatisch Abonnenten.

AbonnentInnen: GenossenschafterInnen, die sich für ein Gemüseabonnement angemeldet haben und sich damit für die Mitarbeit und das Bezahlen eines jährlichen Betriebsbeitrages pro Abo verpflichtet haben.

Betriebsgruppe: Verwaltung der Genossenschaft, bestehend aus GenossenschafterInnen, die an der Generalversammlung für dieses Amt gewählt wurden.

BewirtschafterInnen: Michael und Astrid Köhnken sind Bewirtschafter des Geishofes. Michael Köhnken ist Mitglied der Betriebsgruppe und kann bei Bedarf durch Astrid vertreten werden.

Standort und PartnerInnen:

- Standort:** Der Betrieb der Gemüsegenossenschaft biocò, insbesondere die eigene Gemüseproduktion findet auf dem Geishof in Gebenstorf statt. Die Hofbewirtschafter Astrid Köhnken und Michael Köhnken und die Gemüsegenossenschaft legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in einem separaten Vertrag fest.
- PartnerInnen:** Neben der eigenen Produktion ist die Gemüsegenossenschaft biocò auch am Direktankauf von Produkten von anderen LandwirtInnen interessiert, wenn möglich mit der Option der Mitarbeit in der entsprechenden Produktion. Die Bedingungen werden mit den jeweiligen PartnerInnen in eigenen Verträgen vereinbart (vgl. Abschnitte „Extra-Produkte“ und „Finanzen/Betriebsbeiträge“).

Gemüseabo

3. Abo:

Die Gemüseernte wird von Januar bis März alle 14 Tage und von April bis Dezember wöchentlich verteilt. Es gibt Abos in zwei Größen: Gemüsekorb für zwei bis drei Personen, und doppelter Gemüsekorb für vier bis sechs Personen (Richtwerte). Einzelpersonenhaushalte sollen sich wenn immer möglich zusammenschliessen und einen ganzen Gemüsekorb beziehen. Falls es der Betrieb erlaubt, kann die Betriebsgruppe in Sonderfällen ein Mini-Abo (halber Gemüsekorb) für eine Person genehmigen.

4. Ferien- und Feiertagsregelung:

Ferien: Man kann das Gemüseabo nicht unterbrechen. Wer in den Ferien weilt, sollte sein Abo NachbarInnen oder FreundInnen zur Verfügung stellen.

Feiertage: Gemüse kennt keine Feiertage, deshalb wird es auch dann geerntet und verteilt. Ausnahme: Zwischen Weihnachten und Dreikönige (24. Dezember bis 6. Januar) gibt es eine Winterpause.

5. Lagergemüse:

Solange auf dem Geishof zu wenig eigenes Lagergemüse wächst, wird im Winter Lagergemüse von Bio-ProduzentInnen aus möglichst unmittelbarer Nähe zugekauft. Die genaue Herkunft wird am Verteiltag im Mitgliederbereich der biocò-Website deklariert.

6. Abo-Verlängerung:

Das Abo verlängert sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.

7. Abo-Kündigung:

Das Gemüseabo kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Extra-Produkte

8. **Extras zum Gemüseabo:** Es ist möglich, zusammen mit dem eigenen biocò Gemüseabo noch weitere Produkte vom Geishof oder von nahe gelegenen Höfen und LieferantInnen zu erhalten (vgl. Abschnitte 1 „Standort“, 2 „PartnerInnen“ und 21 „Betriebsbeiträge“). Die Betriebsgruppe organisiert je nach Wunsch und Bedarf der Genossenschaftsversammlung den entsprechenden Zukauf der Produkte, die Feinverteilung auf die entsprechenden Depots und die individuelle Verrechnung.

Verteilung

9. **FahrerInnen:** Die Gemüsekörbe werden von den FahrerInnen auf dem Geishof in Gebenstorf abgeholt und an Quartierdepots verteilt. Die FahrerInnen organisieren das Transport-Fahrzeug selber. Die Benzinkosten werden durch eine Benzinpauschale pro Verteilroute vergütet. Die Pauschale wird nach Festlegung der Depots anhand der zu fahrenden Kilometer berechnet (80 Rp./km).
10. **Quartierdepots:** Die Quartierdepots werden durch GemüsegenossenschaftschafterInnen oder andere Freiwillige betreut und sollten leicht zugänglich, aber trotzdem nicht öffentlich sein.

Rechte und Pflichten ...

11. ... der GenossenschaftschafterInnen:

Rechte:

Den GemüsegenossenschaftschafterInnen stehen alle Rechte zu, die gemäss Gesetz und Statuten verfasst sind: Stimm- und Wahlrecht, Nutzung des Gemüse-Betriebes, Bezug des vereinbarten Anteils an der Ernte, Beteiligung an Mitarbeiten sowie gesellschaftlichen Anlässen, etc.

Pflichten:

- Die GenossenschaftschafterInnen verpflichten sich gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebes beizutragen.
- Sie respektieren die Gegebenheiten und Verhaltensregeln des Geishofes und verhalten sich dementsprechend.

12. ... der AbonenntInnen:

Rechte:

Erhalt des wöchentlichen Gemüseabos entsprechend der aktuellen Erntemöglichkeiten und der Abmachungen in den Abschnitten 3 bis 10.

Pflichten:

- Mitarbeit im Betrieb (siehe Abschnitte 15 - 18). Für ein normales Abo (Gemüsekorb für 2-3 Personen) sind 10 Halbtage, für ein grosses Abo entsprechend 20 Halbtage Mitarbeit zu leisten. Zusätzliches wie auch spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen.
- Bezahlen eines jährlichen Betriebsbeitrages von 1'280 Fr. für ein normales und 2'350 Fr. für ein grosses Gemüseabo (Mini-Abo für 750 Fr.).

13. ... der Betriebsgruppe: Die Betriebsgruppe der Gemüsegenossenschaft ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel und mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden protokolliert.

Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsgruppe:

- Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder
- Koordinierung der eigenen Tätigkeiten
- Aufsicht der Kassenführung und der Buchhaltung
- Nachhaltige Planung der Gemüsegenossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Sicherstellung des kontinuierlichen Gemüseanbaus
- Aufgebot, Koordination und Organisation der HelferInnen
- Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die Gemüsegenossenschaftsmitglieder
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Gemüsegenossenschaft anfallen.

Rechte der Betriebsgruppenmitglieder:

Die Betriebsgruppenmitglieder erhalten für ihre intensive Tätigkeit ein normales Gemüseabot pro gewähltem Mitglied, jedoch maximal 5 Gemüseabots für die gesamte Betriebsgruppe. Eine andere Form der Vergütung muss zunächst durch die GV bestätigt werden.

14. ...der BewirtschafterIn:

Aufgaben und Kompetenzen der BewirtschafterIn:

- Fachliche Begleitung der Erarbeitung des Anbauplanes.
- Kontinuierliches Bebauen und Pflegen des Gemüseackers gemäss Anbauplan.
- Sie/er kümmert sich primär um die fachspezifischen Arbeiten. Der/die BewirtschafterIn ist zudem mitverantwortlich dafür, dass die Betriebsgruppe für die nicht fachspezifischen oder einfachen Tätigkeiten Genossenschaftsmitglieder bzw. AbonnentInnen aufbietet (vgl. Abschnitte 16 - 17 „Mitarbeit“) oder sie selber ausführt.
- Treffen Ausgabenentscheide im Rahmen des normalen Betriebsbedarfes und innerhalb des von der GV genehmigten Budgets.

Rechte der BewirtschafterInnen:

Die/der BewirtschafterIn wird für ihre/seine Tätigkeiten von der Gemüsegenossenschaft bezahlt. Die Regelung der Bezahlung wird im Produktionsvertrag vereinbart.

Mitarbeit

15. Wer: Für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel Genossenschaftsmitglieder bzw. AbonnentInnen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung. Auch für Nichtmitglieder, die regelmässig mitarbeiten, kann ein Account im Mitgliederbereich auf der Website erstellt werden.

16. Was: Tätigkeitsbereiche: Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die im Betrieb anfallen. Namentlich geht es vor allem um Mitarbeit auf dem Feld, beim Waschen und Abpacken des Gemüses, bei der Verteilung der Ernte auf die Depots, bei der Depot-Betreuung, bei der Wartung der Infrastruktur, Arbeiten fürs Genossenschaftsleben sowie bei der Administration. Die Gemüsegenossenschaften tragen Sorge zu den Gebäuden und Gegenständen, die sie nutzen.

17. Wann: Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeiten von den BewirtschafterInnen alleine und/oder von Teilen der Betriebsgruppe koordiniert. Dazu gibt es einen Kalender im Mitgliederbereich der biocò-Website, wo sich die Genossenschaftsmitglieder und AbonnentInnen eintragen. Die Eintragungen sind verbindlich.

18. Konditionen

Kleidung: Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selber. Um die Bereitstellung von sehr spezifischer Ausrüstung ist die Betriebsgruppe besorgt.

Werkzeuge: Werkzeuge für die Arbeiten auf dem Geishof werden von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt.

Unfälle: Versicherung ist Sache jedes Genossenschafters/jeder Genossenschafterin.

Hofreglement: Die BewirtschafterInnen formulieren Verhaltensregeln, die von allen GenossenschafterInnen und möglichen weiteren Beteiligten eingehalten werden müssen, solange sie sich auf dem Geishof aufhalten. Für das Vorgehen bei Regelverstößen ist die Betriebsgruppe zuständig.

Projektgruppen

19. Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau einer neuen Gemüsesorte, Mitgliederwerbung, Aufnahme neuer Lebensmittel, Organisation Genossenschaftsfest etc. Sie werden von der GV für die Dauer des jeweiligen Projektes oder auf ein Jahr gewählt respektive bestätigt. Die GV entscheidet ebenfalls darüber ob die Tätigkeit in der Projektgruppe den Mitgliedern als Mitarbeit für ihr Gemüseabo angerechnet wird.

Finanzen

20. a. Anteilscheine:

Erwerb: Mit der Aufnahme in die Genossenschaft ist der Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine (= Eigen- bzw. Risikokapital der Gemüsegenossenschaft) im Wert von je 250 Fr. verbunden. Haushalte eines normalen Abos müssen im Besitz von mindestens zwei Anteilscheinen sein, für ein grosses Abo müssen vier Anteilscheine erworben werden.

Kündigung: Der Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft richtet sich nach Gesetz und Statuten und muss schriftlich erfolgen.

20. b. Rückzahlung der Anteilscheine

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder und deren RechtsnachfolgerInnen haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, sondern nur auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine, zu deren wirklichem Wert, höchstens aber zu deren Nominalwert. Der wirkliche Wert des Anteilscheines berechnet sich aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss der Reserven zum Zeitpunkt der dem Austritt vorangegangenen Jahresbilanz. Die Rückzahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel spätestens drei Jahre nach dem Austritt. Falls ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder ihre Gemüserechnung noch nicht vollständig bezahlt haben, wird vom Wert der Anteile zuerst die Gemüserechnung bezahlt. Die Mitglieder haben dann nur Anspruch auf den Restbetrag.

21. Betriebsbeiträge:

Höhe: Die Höhe der jährlichen Betriebsbeiträge wird von der Genossenschaftsversammlung festgelegt. Zurzeit sind es 1'280 Fr. für ein normales und 2'350 Fr. für ein grosses Abo.

Solidaritäts-Fonds: Wer die Möglichkeit hat, zahlt mehr fürs Abo. Der Mehrertrag fliesst in einen Topf, der für Geringverdienende eine Beitragsreduktion ermöglicht. Falls der Betrag im Solidaritäts-Fonds den Gegenwert von drei "normalen" Abos überschreitet, darf der Überschuss für Personal-, Ausbildungs- oder Produktionskosten benutzt werden.

Extras: Extras zum Gemüseabo (vgl. Abschnitte 1 „Standort“, 2 „PartnerInnen“ und 8 „Extras zum Gemüseabo“) werden zum Einkaufspreis individuell auf den Betriebsbeitrag hinzugerechnet (wenn immer möglich ohne Marge).

22. Buchhaltung:

Die Führung der Buchhaltung wird von der Betriebsgruppe beaufsichtigt. JedeR GenossenschaftlerIn hat das Recht, jederzeit sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

23. Ausgaben-Rückvergütung:

Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig mit der Betriebsgruppe abgesprochen hat, erhält sie nach Möglichkeit rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Betriebsgruppe. Die Benzinkostenrückvergütung für die Ernteverteilfahrten in die Depots ist in Abschnitt 9 geregelt.

Verfall: Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Generalversammlung.